

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 121 (2001)

Artikel: Das Rätsel der "Megalith-Mauern" von Rifferswil-Mettmenstetten und Umgebung
Autor: Fenner, Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985271>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Rätsel der «Megalith-Mauern» von Rifferswil-Mettmenstetten und Umgebung

Für mich waren diese Mauern aus gestellten grossen Steinen seit je merkwürdige Bauwerke, und schon immer machte ich mir Gedanken über deren Sinn und Zweck. Sie sind ja Teil unserer heimatlichen Kulturlandschaft.

Diese «Megalith-Mauern» haben in den vergangenen 70 Jahren immer wieder Interesse erweckt und zu Diskussionen geführt. So wurde ihr Alter auf 3000 bis 4000 Jahre geschätzt, was natürlich immer auf reinen Vermutungen beruhte.

Dieser Sprung in prähistorische Zeiten ist eigentlich ein sehr schönes Beispiel dafür, wie wenig wir oft über unsere augenscheinliche junge Vergangenheit, nur sechs bis acht Generationen vor uns, wissen.

Denn eine der Mauern in Mettmenstetten heisst Weidhag. Ihr Zweck tritt mit dieser überlieferten Namengebung klar zu Tage. Sie wurde zur Begrenzung einer Weide gebaut. Auch für den alteingesessenen Walter Bär in der Schonau (Gemeinde Rifferswil), geboren 1918, bilden diese Mauern kein Rätsel, sondern er weiss aus beiläufiger mündlicher Familienüberlieferung, dass es sich eben um Weidhäge handelt. Sein Ur-Ur-Ur-Grossvater, Heinrich Bär, geboren am 15. Februar 1750, hat fünf Generationen vor ihm selbst ein solches Bauwerk errichtet, dem Rand des Sackholzes entlang, bei dem ihm gehörenden Haselmoos. Mit ihm hatte sich auch die Gemeinde Unter-Rifferswil verpflichtet, auf der oberen Seite dieses Haselmooses, entlang des Jungalbis-Holzes, eine etwa 150 Meter lange Mauer zu bauen.

Dies geht aus einem gütlichen Vergleich hervor, der am 22. März 1799 zwischen der Gemeinde Unter-Rifferswil, vertreten durch

Agent Hans Jakob Huser, Schmied zu Unter-Rifferswil, einerseits, sowie alt Ehegaumer Heinrich Bär, Kaspars sel., in der Schonau, andererseits getroffen wurde.

Die beiden Parteien verglichen sich «wegen dem **Mauren und Zäunen**» zwischen dem der Gemeinde zustehenden Jungalbis-Holz und dem Haslimoos Bär wie folgt:

1. Übernimmt die Gemeinde oben bei dem Jungalbis-Holz eine Mauer zu machen und jederzeit zu unterhalten.
2. Solle der Heinrich Bär unten dem Sack nach die ganze Zäunung machen, ohne der Gemeind oder des Gemeindholzes Beschwerde, und zwar zu allen Zeiten.
3. Solle er, Heinrich Bär, von nun an kein Recht mehr haben, ob der Haslimoos-Weid durch das Jungalbis-Holz in die hintere Weid weder mit Wagen, Pflug noch etwas anderem zu fahren.
4. Solle er, Heinrich Bär, aber das Recht haben, von nun an sein Vieh in die Haslimoos-Weid zu jagen [auftreiben], auch summers und winters darin zu fahren ...
5. Den Hag vom Aeugstermoos hinab bis zu den zwei Marchsteinen, welche die Zäunung zwischen der Gemeind und dem Bär scheiden, solle er, Bär, oder ein jeweiliger Besitzer der Weid ohne der Gemeind oder des Gemeindholzes einiche Beschwerd in Ehren halten und machen.

(Leicht modernisierte Wiedergabe gemäss «Grundprotokoll der Gemeinde Rifferswil», Band 6, S. 229 r. und v., Signatur Staatsarchiv B XI Affoltern Nr. 216).

Diesem gütlichen Vergleich war im Jahr 1790 ein vergeblicher Versuch zur Neuregelung der Zäunung vorangegangen. Damals suchte die Gemeinde Unter-Rifferswil, vertreten durch den uns bekannten Heinrich Bär aus der Schonau sowie Oswald Wäber, vor dem Landvogt zu erwirken, dass Kaspar Wyss von Herferswil seine im Bereich der Wellenweid an die Waldungen der Gemeinde anstossenden Grundstücke durch einen Grünhag abzugrenzen bzw. auf den bestehenden Holzzaun und entsprechende Lieferungen von Zaunholz durch die Gemeinde zu verzichten habe. Dieser Grenzzaun befand sich innerhalb des Waldes, wo Wald gegen Wald stand, weil die Herferswiler ihr Vieh sich in ihren Waldungen aufhalten liessen. «Wällen-



*«Megalith-Anlagen» in der Wellenweid am Homberg (Rifferswil)
(aus: Inventar der archäologischen Stätten und
mittelalterlichen Fundstellen in der Gemeinde Mettmenstetten 1993)*

weid», Rütiholz und Chüestelli (Melkplatz) waren und sind zusammenhängende Herferswiler Besitzungen im Hombergwald. Die Gemeinde Unter-Rifferswil, die für die Zäunung dem Wyss immer wieder Holz zur Verfügung stellen musste, konnte sich jedoch mit der Idee eines Lebhages nicht durchsetzen. Im Zusammenhang mit ihrer Forderung liess sie einen Situationsplan im Bereich des Waldrandes der Wellenweid erstellen, einen Plan, den Hans Schweizer in seinem Buch «Rifferswil» (1997) auf Seite 31 veröffentlicht hat. In dieser detaillierten Skizze sind keine Hinweise auf Mauern aus grauer Vorzeit zu finden.

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde das Urteil vom 8. Juli 1790 nicht annehmen wollte, kann die Wellenweidmauer, als die bedeutendste der bestehenden «Megalithmauern», als ein Trotzbauwerk der Gemeinde Unter-Rifferswil von 1790 erklärt werden.

Diese Mauer steht hart an der Grenze gegen die Herferswiler Besitzungen.

Diese Weidmauern ersetzten die Holzzäune wenigstens an einigen Orten, an denen wahrscheinlich auch genügend Steine herumlagen. Es dürfte eine natürliche menschliche Überlegung sein, mittels geeigneter Steine dauerhafte Weidhäge zu errichten. Mit einem Netz weltumspannender Energielinien, wie dies beispielsweise Pendler schon vorgebracht haben, stehen die hier zur Sprache kommenden Mauern in keinem Zusammenhang.

Zu erinnern bleibt, dass in der alten Landwirtschaft viel Zeit und Arbeit sowie viel Holz aufgewendet werden musste, um die kunstvoll scherförmig gesteckten Zäune zu errichten und zu unterhalten. Die Scherhagmacher wurden übrigens auch Schärer genannt. Ihre Zäune hatten den Zweck, das weidende Vieh von den Ackerzelgen und Wäldern fern zu halten. Um das Vieh vor Insekten und Witterung zu schützen, wurden sogenannte «Schattenschürli» errichtet. Zum gleichen Zweck wurden ab ungefähr dem Jahr 1800 die Weidmauern je nach Massgabe des Eigentümers zwanzig, dreissig oder vierzig Meter weit in den schützenden Wald hinein gezogen.

Weidmauern sind schon vor dem zitierten Vergleich von 1799 bezeugt, so 1661 die Schützenmauer am Dorf zu Mettmenstetten (als Scheibenstand benützt), 1694 eine Mauer in der Vollenweid, 1696

eine auf der Egg, 1735 eine am Dorf zu Ober-Rifferswil, 1756 eine im Geissbüel. 1807 ist eine im Geerensteg erwähnt. Die Reste der Mauer im Geissbüel sowie jener im unteren Haselmoos wurden vor Jahrzehnten von den derzeitigen Besitzern abgetragen.

Die Vermarchung der alten Privatgüter wurde mittels gleichmässig behauener Steine vorgenommen, auf deren Spitze ein Kreuzchen von ca. 7 cm Weite eingekerbt ist. Es handelt sich dabei nicht um alemanische Lachkreuze (Grenzzeichen), wie das Inventar der archäologischen Stätten und Fundstellen in der Gemeinde Mettmenstetten interpretiert, sondern um Marchzeichen, die zur Zeit der frühneuzeitlichen Flurverfassung angebracht worden sind. Das Kreuz entspricht ja sicherlich dem Sinn und Geist eines Marchzeichens; es zeigt den Marchpunkt an.

Der Wellenweid-Mauer unmittelbar vorgelagert waren vier solcher Steine, wovon noch drei vorhanden sind.